

sie damit töten, um die Anzeige seiner Straftat zu verhindern. Danach flüchtete der Täter.

Das Oberste Gericht bejahte zu Recht die Beendigung des Versuchs einer Tötung, „der lediglich deshalb nicht zum Erfolg führte, weil der Täter die objektiven Bedingungen und Gesetzmäßigkeiten, die er bei seiner Straftat auszunutzen suchte, falsch berechnete (so z. B. auch beim fehlgegangenen Schuß oder beim gezielten, nichttödlichen Messerstich) oder weil andere zufällige Umstände eintraten, durch die der Erfolg abgewendet wurde“. Grundlage für die Bestimmung der Beendigung des Versuchs ist hier die begangene Tötungshandlung und ihr Abschluß bei andauerndem Tötungsvorsatz.

Bedenklich ist jedoch der in dieser Entscheidung entwickelte Rechtssatz: „Ein mit Tötungsvorsatz geführter Schlag auf den Kopf des Opfers ist bereits ein beendeter Versuch, wenn der Täter ein zur Tötung objektiv geeignetes Mittel verwandt hat.“ Ebenfalls bedenklich ist die im Urteil vertretene Auffassung, daß jeder der mit Tötungsvorsatz auf den Kopf des Opfers gezielt ausgeführten Schläge der beendete Versuch eines Tötungsverbrechens sei.

Der mit einem geeigneten Mittel auf den Kopf des Opfers geführte Schlag ist nicht in jedem Falle ein beendeter Versuch. Ein solcher Schlag setzt nicht unbedingt immer einen zum Tode führenden Kausalverlauf in Gang. Hat der Täter vor, das Opfer durch mehrere Schläge zu töten, und noch keinen zum Tode führenden Kausalverlauf in Gang gesetzt, dann ist mit diesem Schlag die von ihm geplante Ausführungshandlung noch nicht abgeschlossen und sein Versuch noch nicht beendet.^{/19/} Es wäre auch rechtspolitisch verfehlt, ihm in einem solchen Falle die Möglichkeit strafbefreienden Rücktritts zu verschließen.

Problematisch ist die Bestimmung der Beendigung des Mordversuchs, wenn der Täter sein Opfer bis zur Bewußtlosigkeit drosselt und der Tod jeden Augenblick eintreten kann. Einen ohne sein weiteres Zutun zum Tode führenden Kausalverlauf hat er hier in der Regel noch nicht in Gang gesetzt. Seine Tötungshandlung ist noch nicht abgeschlossen. Dennoch erhebt sich die Frage, ob in denjenigen Fällen, in denen der Täter ein Drosseln dieses Ausmaßes hinsichtlich möglicher Todesfolgen nicht mehr steuernd beeinflussen kann, der Versuch eines Mordes bereits beendet ist. Das Oberste Gericht bejaht das in seiner Entscheidung vom 27. Januar 1972 — 5 Ust 2/72 — (unveröffentlicht). Für die Beendigung des Versuchs spricht, daß der Täter den Tatablauf nicht mehr beeinflussen kann und daß ein Menschenleben hochgradig gefährdet ist. Bedenklich ist jedoch, daß dann die Möglichkeit strafbefreienden Rücktritts in solchen Fällen stets — auch, wenn z. B. der Täter im letzten Moment aus Mitleid mit dem Opfer vom weiteren Drosseln Abstand nimmt — ausgeschlossen ist. Auch in diesen Fällen hat die Straffreiheit durch freiwillige Abstandnahme ihren rechtspolitischen Sinn nicht verloren. Daher sollte auch hier — soweit ein ohne weiteres „Zutun des Täters zum Tode führender Kausalverlauf noch nicht in Gang gesetzt worden ist — vom nichtbeendeten Versuch ausgegangen werden, um den strafbefreienden Rücktritt zu ermöglichen.

Freiwillige und endgültige Abstandnahme von der Beendigung des Versuchs

Eine weitere Voraussetzung für den Rücktritt ist, daß der Täter von der Beendigung der Versuchshandlung Abstand genommen hat. Das ist z. B. der Fall, wenn er eine Lunte für einen Brand legte, ein Streichholz anzündete, aber danach den Tatort verließ, ohne die Lunte in Brand gesetzt zu haben. Setzt der Täter seine Ver-

suchshandlung nicht fort, gibt aber seinen Vorsatz, den tatbestandsmäßigen Erfolg herbeizuführen, nicht auf, so ist dieses Verhalten keine Abstandnahme von der Beendigung des Versuchs, sondern eine Beendigung des Versuchs. In derartigen Fällen nimmt der Täter nur von einem erneuten Versuch zur Vollendung der Straftat Abstand.

Der Täter muß von der Beendigung des Versuchs freiwillig und endgültig Abstand genommen haben:

Die Freiwilligkeit setzt voraus, daß der Täter von der Vollendung der Straftat Abstand genommen hat, obwohl er annahm, daß die Vollendung möglich sei.^{/20/} Freiwilligkeit ist immer dann ausgeschlossen, wenn der Täter annimmt, es lägen äußere Umstände vor, die die Vollendung der Straftat unmöglich machen. Dabei ist gleichgültig, ob diese Umstände tatsächlich Vorlagen oder nur in seiner Einbildung bestanden. Bedeutungslos ist auch, ob die Unmöglichkeit der Vollendung der Straftat für den Täter erkennbar war oder nicht, denn entscheidend ist seine Vorstellung darüber. Beendet der Täter seinen Versuch deshalb nicht, weil er annimmt, daß die Vollendung der Straftat nicht möglich ist, so kann nicht von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abgesehen werden.

Besondere Probleme ergeben sich, wenn der Täter seine Straftat infolge sich ihm entgegenstellender äußerer, erschwerender Umstände nicht vollendet, obwohl er dies noch für möglich hält. Er nimmt von der Vollendung Abstand, weil sie mit zu großen Schwierigkeiten bzw. mit Risiken für ihn verbunden ist.

Das Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gemäß § 21 Abs. 5 StGB hat in diesen Fällen keineswegs seinen Sinn verloren. Es ist durchaus geeignet, dem Täter den Ausweg aus dem kriminellen Verhalten zu erleichtern und den strafrechtlichen Schutz zu erhöhen. Der durch die äußeren erschwerenden Umstände schwankend gewordene Täter kann durch die in Aussicht gestellte Straffreiheit bestärkt werden, seine Straftat nicht zu vollenden. Andererseits könnte eine auch bei Abstandnahme von der Vollendung der Straftat zu erwartende Bestrafung den Täter veranlassen, die Straftat zu vollenden.

In diesen Fällen der Abstandnahme kann Freiwilligkeit vorliegen, wenn die weiteren Voraussetzungen gegeben sind.

Die Freiwilligkeit der Abstandnahme von der Vollendung der Straftat hängt nicht von der Lauterkeit des Motivs ab. Die Motive können vielgestaltig sein. Mitleid mit dem Opfer, Angst vor Entdeckung, Furcht vor Strafe und ähnliche Beweggründe können die Freiwilligkeit rechtfertigen.^{/21/}

Die Freiwilligkeit setzt weiter voraus, daß der Täter nicht durch äußere Umstände bestimmt von der weiteren Ausführung seiner Straftat Abstand genommen hat. Er muß sich aus seiner inneren Einstellung frei zu dieser Abstandnahme entschieden haben.^{/22/} Dieses Verhalten kann z. B. dadurch hervorgerufen worden sein, daß der Täter an der Vollendung der Straftat nicht mehr interessiert ist, das strafrechtliche Verbot nunmehr akzeptiert oder sich von seiner Straftat distanziert. Ist z. B. ein Täter in das Büro eines VEB eingedrungen, um aus einem Panzerschrank Lohngehälter zu entnehmen, und hat er nur wegen unvorhergesehener Schwierigkeiten von der weiteren Ausführung der Diebstahls-

^{/20/} Vgl. auch Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts In sechs Bänden, Bd. 2, Moskau 1970, S. 432 (russ.).

^{/21/} Vgl. OG, Urteil vom 13. Mai 1970 - 5 Ust 20/70 - (NJ 1970 S. 555); OG, Urteil vom 11. November 1970 - 5 Ust 61/70 - (NJ 1971 S. 146); OG, Urteil vom 26. Oktober 1971 - 3 Zst 27/71 - (NJ 1972 S. 82); BG Leipzig, Urteil vom 30. Oktober 1970 - Kass. S 22/70 - (NJ 1972 S. 22).

^{/22/} Vgl. OG, Urteil vom 11. November 1970 - 5 Ust 61/70 - (NJ 1971 S. 146).